

Satzung des TC Brillant e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 09.09. 1990 gegründete Verein führt den Namen TC Brillant Berlin e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. und im Landestanzsportverband Berlin e.V. Das Präsidium ist berechtigt Mitgliedschaften in anderen Vereinen zu begründen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Pflege und Ausübung körperlicher und geistiger Übungen und Leistungen im Tanzsport, sowie den regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen. Der Verein fördert für die Allgemeinheit den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Leistungs-, Wettkampf- und Breitensport.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden unterbinden, ein. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA Code) in der jeweils gültigen Fassung wird vom Verein und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendmitglieder (bis zum 18. Lebensjahr)
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv an den tänzerischen Leistungsangeboten des Vereins beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein und den Vereinszweck fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt. Sie sind stimmberechtigt und von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
 6. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die bis zum Beendigungszeitpunkt fällig gewordenen Zahlungspflichten nicht.
 7. Ein Anspruch ausgeschiedener oder ausgeschlossener Mitglieder auf Leistungen oder Anteile aus dem Vermögen des Vereins besteht nicht. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich und eigenhändig unterschrieben dargelegt und geltend gemacht werden.
 8. Ist ein Mitglied mit mehr als eines halben Jahresbeitrags im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch. Eine ausdrückliche Ausschlussklärung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder, ausgenommen Fördermitglieder, haben das Recht an den Sportangeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Fördermitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
 - b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten,
 - c) die sie betreffenden Verträge, Satzungen, Ordnungen und Regelwerke von Vereinen und Organisationen in denen der Verein Mitglied ist zu befolgen und zu vollziehen.
 - d) zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft.
 - e) sich nicht unsportlich zu verhalten.
 - f) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des Vereins einzusetzen.
 - g) nicht das Ansehen des Vereins zu schädigen.
 - h) das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA Code) zu beachten und umzusetzen, sofern dies erforderlich ist.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie wird mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.03. des anschließenden Kalenderjahres durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Präsidiums
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) antragsbezogene Satzungsänderungen

- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium im Wege schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder oder im Wege der Bekanntmachung im internen Bereich der jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Website des Vereins.

Mitglieder haben das Recht ihre E-Mailadresse beim Präsidium zu hinterlegen. Sofern dies der Fall ist, wird die Einladung ausschließlich auf elektronischem Wege an die hinterlegte E-Mailadresse versendet. Erfolgt die Bekanntmachung auf der Website des Vereins kann eine entsprechende Benachrichtigung des Präsidiums durch Verwendung der hinterlegten E-Mailadresse erfolgen.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung genügt die Absendung an die dem Präsidium zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mailadresse. Veränderungen der Adresse oder der E-Mailadresse eines Mitglieds, die dem Präsidium nicht bekannt gegeben worden sind, gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

3. Zwischen dem Tag der Einladung/Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder eine Satzungsänderung durchgeführt werden soll.

Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

6. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine schriftliche Abstimmung kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Hierauf kann verzichtet werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt.
8. Anträge können ausschließlich von den stimm- und teilnahmeberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen können gestellt werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies beantragen. Sie müssen dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern einzuberufen.

Das Präsidium hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags oder bei Ausfall des Präsidenten, der in diesem Fall nicht ergänzt werden darf, durchzuführen. Die Fristen nach § 7 Abs. 3 gelten entsprechend.

10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder einen durch ihn beauftragten Versammlungsleiter geleitet. Ist vom Präsidenten kein Versammlungsleiter eingesetzt oder gehört der Versammlungsleiter zum Präsidium, so wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Durchführung von Präsidiumswahlen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Präsidenten bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
11. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in Art und Höhe beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. Tag jeden Monats im Voraus fällig.
12. Umlagen dürfen von der Mitgliederversammlung nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen pro Kalenderjahr nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
13. Das Präsidium wird ermächtigt Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Stimmrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Jugendliche Mitglieder im Alter zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr haben ausschließlich auf der Jugendversammlung Stimmrecht, nicht aber auf der Mitgliederversammlung.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium als Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportwart
 - f) der Jugendwart
2. Mitglied des Präsidiums kann jede natürliche Person sein, die als ordentliches Mitglied dem Verein angehört.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils zwei Jahre gewählt und Verbleiben im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Das Präsidium ist berechtigt verbindliche Ordnungen zu erlassen. Zu Satzungsänderungen ist das Präsidium grundsätzlich alleinberechtigt, sofern nicht ein Drittel aller Mitglieder eine Satzungsänderung beantragen über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die für die Sitzungen und Beschlussfassungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums maßgeblich ist. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten sowie Vertretungsregelungen sind vom Präsidium in einem Geschäftsverteilungsplan festzulegen.

5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums.
6. Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums, mit Ausnahme des Präsidenten, ergänzt sich das Präsidium für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl nach eigenem Ermessen. Sie bedarf jedoch der Bestätigung durch die jeweils folgende Mitgliederversammlung.
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten hat das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtszeit des Präsidiums einen neuen Präsidenten wählt.
8. Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen und abberufen. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums. Auf Beschluss des Präsidiums können Beauftragte an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Dabei sind die Beauftragten nicht stimmberechtigt.
9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis liegt beim Präsidenten und vertretungsweise beim Vizepräsidenten.
10. Die Mitglieder des Präsidiums, dessen Beauftragte, sowie Mitglieder von Ausschüssen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit im Umgang mit den finanziellen Mitteln ist zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer die nicht dem Präsidium oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendmitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt zeitnah eine Jugendversammlung. Zur Jugendversammlung lädt der Jugendwart unter Einhaltung der Formerfordernisse des § 7 Abs. 3 mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der eingereichten Anträge ein. Der Jugendwart ist zur Vertretung des Vereins nicht befugt.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher aus den eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Jugendsprecher muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre und nicht älter als 20 Jahre alt sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wahlen erfolgen im gleichen Kalenderjahr wie die Wahlen des Präsidiums.
4. Der Jugendwart ist zur Vertretung der Interessen der Jugendversammlung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung und im Präsidium berechtigt.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der Präsident und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landestanzsportverband Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.06.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und neugefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.